

Beitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in Schwerzenbach

A. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Beitragsreglement gilt für Erziehungsberechtigte, die ihr Kind/ihre Kinder in einer Kindertagesstätte in Schwerzenbach betreuen lassen, mit der die Gemeinde Schwerzenbach eine Leistungsvereinbarung über subventionierte Betreuungsplätze abgeschlossen hat.

² Erziehungsberechtigte sind Eltern, Alleinerziehende, Stiefeltern sowie Konkubinatspaare oder Paare in eingetragener Partnerschaft, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Schwerzenbach haben und die zusammen mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in der Gemeinde Schwerzenbach in Hausgemeinschaft leben.

³ Zudem gelten bezüglich der Mitspracherechte als erziehungsberechtigte Personen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die aufgrund einer vormundschaftlichen Massnahme dazu befugt sind. Die Mitspracherechte der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen gehen allen vor.

⁴ Das Beitragsreglement gilt für betreute Kinder zwischen dem 3. Lebensmonat und dem Eintritt in den Kindergarten.

B. Grundsätze

Art. 2

¹ Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten.

² Der Besuch einer Kindertagesstätte soll allen Kindern - unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten - möglich sein.

³ Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

⁴ Leben die Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt und geht einer oder beide keiner Erwerbstätigkeit nach, werden keine Elternbeiträge ausgerichtet.

⁵ Die Erziehungsberechtigten müssen über ihre Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollumfänglich und wahrheitsgetreu Auskunft geben.

⁶ Weigern sich die Erziehungsberechtigten, über ihre Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollumfänglich und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, wird ihnen kein Elternbeitrag zugesprochen.

⁷ Werden zur Berechnung des Elternbeitrages unvollständige oder falsche Angaben gemacht, werden die gesamten oder die zu viel bezogenen Beträge zurückgefordert. Für die dadurch entstandenen Umtriebe werden den Erziehungsberechtigten zusätzlich Fr. 500 in Rechnung gestellt.

⁸ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der wirtschaftlichen und/oder familiären Verhältnisse umgehend der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

⁹ Eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt vor, wenn sich das Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen (Art. 4 Abs. 1) um mehr als Fr. 5'000 pro Jahr ändert.

¹⁰ Unterbleibt eine Meldung, müssen zu Unrecht bezogene Beträge innerhalb von 30 Tagen nach der Nachfakturierung zurückbezahlt werden. Für die dadurch entstandenen Umtriebe werden den Erziehungsberechtigten zusätzlich Fr. 250 in Rechnung gestellt.

¹¹ Rückwirkende Gutschriften aufgrund eines geringeren Einkommens sind ausgeschlossen.

¹² Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Schwerzenbach fällt der Anspruch auf Ausrichtung eines Elternbeitrages auf Ende des Wegzugmonats dahin.

¹³ Bei getrennt lebenden Eltern ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes massgebend.

¹⁴ Der maximale Elternbeitrag pro Tag und Kind darf die Vollkosten (pro Platz bei einer Auslastung von 90 %) nicht übersteigen.

C. Berechnung des Elternbeitrages

Art. 3

¹ Die Betreuungstarife werden durch die Kindertagesstätte in Absprache mit dem Gemeinderat festgelegt.

² Der maximale Betreuungstarif für Kinder mit Wohnsitz in Schwerzenbach entspricht maximal den durchschnittlichen Vollkosten pro bewilligten Platz bei einer Auslastung von 90 %.

Art. 4

¹ Die Festsetzung der Elternbeiträge richtet sich nach dem Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen und allfälliger BVG-Beiträge (Steuererklärung Ziffer 7 [Total der Einkünfte] abzüglich Ziffern 12 und 16.1 [Schuldzinsen und BVG-Beiträge]).

² Gehen beide Erziehungsberechtigten einer beruflichen Tätigkeit nach, wird das Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen und allfälliger BVG-Beiträge (Art. 4 Abs. 1) der Erziehungsberechtigten für die Berechnung des Elternbeitrages zusammengezählt.

³ Bei Erziehungsberechtigten, welche quellensteuerpflichtig sind, ist aufgrund der Vorlage von mindestens vier aktuellen Lohnabrechnungen das steuerbare Einkommen zu ermitteln. Die Zahlen werden mittels Anfrage beim Steueramt überprüft; die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Einverständnis zur Rückfrage beim Steueramt zu erteilen. Wird das Einverständnis verweigert, wird kein Elternbeitrag zugesprochen.

⁴ Liegt das Total der Vermögenswerte (Ziffer 35 [steuerbares Vermögen] der Steuererklärung) der Erziehungsberechtigten über Fr. 200'000, werden keine Elternbeiträge ausgerichtet.

⁵ Bestehen aktuell gegenüber der letztjährigen Steuererklärung Abweichungen, so sind durch die Erziehungsberechtigten die Lohnabrechnungen der vergangenen drei Monaten einzureichen.¹

¹ Eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 156 vom 9. Juli 2019.

Die Vermögenswerte der Erziehungsberechtigten werden zusammengezählt.

Art. 5

¹ Haben die Erziehungsberechtigten mehr als ein Kind, das in Schwerzenbach in einer Kindertagesstätte betreut wird, kann ab dem 2. Kind je ein Abzug von Fr. 5'000 vom Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen und allfälliger BVG-Beiträge (Art. 4 Abs. 1) für die Berechnung des Elternbeitrages gemacht werden.

Art. 6

¹ Die Tabelle für die Berechnung der Elternbeiträge im Anhang ist integrierender Bestandteil des Beitragsreglements.

² Der maximale Elternbeitrag pro Tag und Kind wird aufgrund der Vollkosten (pro Platz bei einer Auslastung von 90 %) berechnet.

³ Die Erstberechnung des Elternbeitrages erfolgt aufgrund der letzten Steuererklärung. Wird eine Erstberechnung nach dem 1. April erforderlich, ist die aktuelle Steuererklärung massgebend.

⁴ Die Überprüfung des Elternbeitrages erfolgt durch die Gemeinde jährlich bis spätestens 30. April aufgrund der aktuellen Steuererklärung.

⁵ Werden die Unterlagen für die Überprüfung nicht bis am 31. März des laufenden Jahres der Gemeinde eingereicht, entfällt der Anspruch auf einen Elternbeitrag.

⁶ Ergibt die Überprüfung eine Änderung des Elternbeitrages, wird dieser auf den Folgemonat hin angepasst.

D. Abrechnungsmodus

Art. 7

¹ Die Zahlung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der Abrechnung der Betriebsleitung monatlich an die Kindertagesstätte.

E. Inkrafttreten

Art. 8

¹ Das Beitragsreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 338 vom 1. Oktober 2012 genehmigt.

² Die Gemeindeversammlung hat am 30. November 2012 den jährlich wiederkehrenden Kredit genehmigt.

³ Das Beitragsreglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Schwerzenbach, 1. Oktober 2012

Gemeinderat Schwerzenbach

Benno Hüppi
Gemeindepräsident

Karl Rütscbe
Gemeindeschreiber

Subventionierungsmodell Gemeinde Schwerzenbach

Einkommen Schwerzenbach	Subventionsansatz
bis 40'000	70%
bis 45'000	65%
bis 50'000	60%
bis 55'000	55%
bis 60'000	50%
bis 65'000	45%
bis 70'000	40%
bis 75'000	35%
bis 80'000	25%
bis 85'000	15%
bis 90'000	5%
bis 95'000	0%